

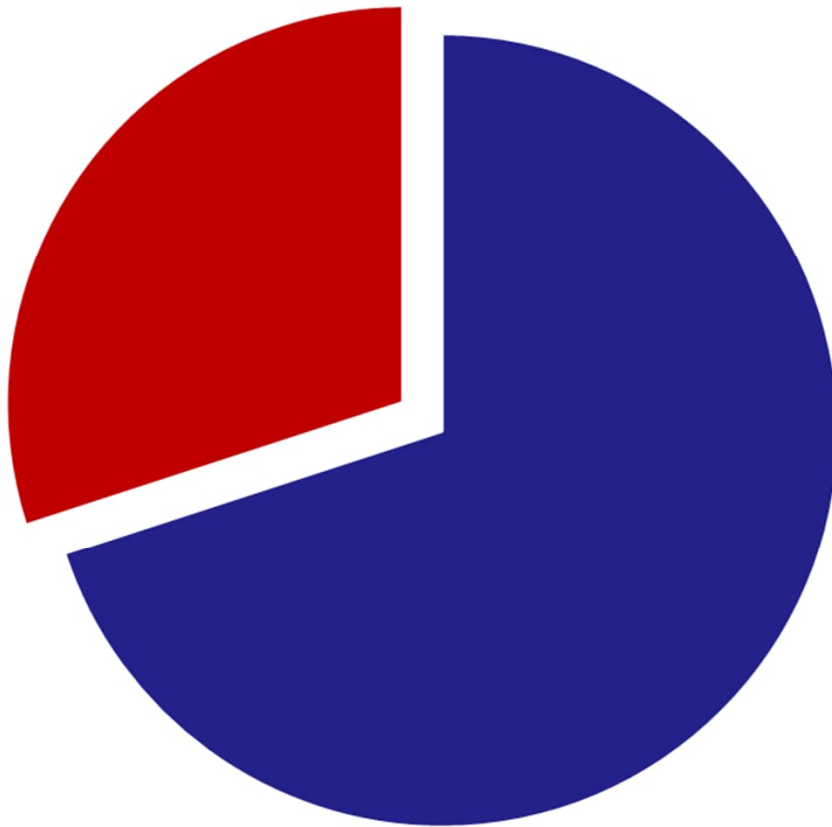
Die neuen Schwerpunktbereichsprüfungen an der Juristischen Fakultät Göttingen (Stand Mai 2026)

Angebotene Schwerpunktbereiche

§ 3 Abs. 1 SchwPrO (2024)

- SB 1: Historische und philosophische Grundlagen des Rechts
- SB 2: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht
- SB 3: Zivilrecht und Zivilrechtspflege
- SB 4: Privates und öffentliches Medienrecht
- SB 5: Internationales und Europäisches öffentliches Recht
- SB 6: Kriminalwissenschaften
- SB 7: Arbeits- und Sozialordnung
- SB 8: Medizinrecht
- SB 9: Öffentliches Recht - Regieren, Regulieren und Verwalten

Erste Juristische Prüfung



- 70% Pflichtfachprüfung
(staatlicher Teil)
- 30%
Schwerpunktbereichsprüfung
(universitärer Teil)

Voraussetzungen § 9 SchwPrO (2024)

Einschreibung in Rechtswissenschaften (Erste Prüfung) in
Göttingen

Bestandene Zwischenprüfung

vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG, § 9 Abs. 1
S. 1 lit. c SchwPrO 2024

kein sonstiges Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren
laufend, kein Nichtbestehen (Ortswechsler)

Die vorbereitende Leistung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 NJAG

§ 9 Abs.1 S.1 lit.c (SchwPrO 2024)

„Die erfolgreiche Teilnahme an der vorbereitenden Lehrveranstaltung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Bearbeitung einer juristischen Themenstellung im Rahmen dieser Lehrveranstaltung mindestens mit der Gesamtnote ausreichend (4 Punkte) bewertet wird.“

- Anforderungen grundsätzlich im Ermessen des Prüfers
- Soll in einem Seminar erbracht werden (damit man auch schon den Vortrag übt)
- Mindestanforderung: schriftliche Ausarbeitung von 10 Seiten, mündliche Leistung nicht zwingend erforderlich
- Keine Klausur – nicht wissenschaftlich, da keine vertiefte Beschäftigung mit Thema möglich
- Keine Falllösung (also keine HA aus Übung für Fortgeschrittene), da keine wissenschaftliche Arbeit

Einzelheiten zur vorbereitenden Leistung

- Kann bereits vor dem Bestehen der Zwischenprüfung absolviert werden.
- Zählt nicht zum Examen.
- Kann bis zum Bestehen beliebig oft wiederholt werden.
- Muss nicht in dem gewünschten Schwerpunkt gemacht werden (§ 4a Abs. 3 S. 2 NJAG). Angebot zu finden unter Hauptstudium im Vorlesungsverzeichnis im eCampus - nicht StudIP
- Die vorbereitende Leistung muss bestanden und in Flexnow eingetragen sein, bevor man sich für die mdl. Schwerpunktprüfung im März oder August anmeldet. Bei Planung beachten!
- Hausarbeit im Grundlagenfach nur noch in vorlesungsfreie Zeit nach SoSe 26!
- Ob andere HA außer Seminar zukünftig noch möglich, wird noch diskutiert

Schwerpunktbereichsstudium- und -prüfung

§ 4a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 NJAG, §§ 3 Abs. 2 und 3, 11 SchwPrO (2024)

Schwerpunktbereichsstudium

- Besuch von fünf Vorlesungen (können auch schon in vorherigen Semestern besucht worden sein)
- Ein Seminar

Schwerpunktbereichsprüfung

- Mündliche Prüfung zwingend als erste Prüfungsleistung
- Studienarbeit als zweite Prüfungsleistung
- Ausnahme: Moot Court

Allgemeines zum Schwerpunkt

- Mindestens zwei Semester nötig
- Keine Fristen für das Erbringen von Prüfungsleistungen
- Schwerpunkt kann vor oder nach der Pflichtfachprüfung gemacht werden oder geteilt nach persönlicher Planung (danach ggf. Probleme mit Bewerbungen, da Ausstellung und Unterschrift wg vorlesungsfreier Zeit verzögert geschehen kann)
- **Empfehlung der Fakultät: Zumindest mündl. Prüfung VOR Pflichtfach!**
- Studienarbeit kann gut in Wartezeit zw. Klausuren und mdl. Prüfung des staatlichen Examentails gemacht werden
- Keine Anrechnung von an anderer Uni erbrachter Prüfungsleistungen
- Wechsel des Schwerpunktbereiches grds. nicht möglich
- Wahl nach Interesse, da erfahrungsgemäß dann die Noten am besten sind
- Keine gesonderte Anmeldung für Schwerpunkt an sich, Schwerpunkt wird mit Anmeldung für mdl. Prüfung festgelegt

Mündliche Prüfung gem. § 12 SchwPrO (2024)

was?	Mündliche Prüfung bestehend aus zwei Prüfungsgesprächen, Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen, 12 Minuten pro Gespräch/Prüfer, Ausnahme sind Einzelprüfungen
worüber?	Prüfungsstoff soll der Veranstaltungsstoff der fünf bei der Anmeldung angegebenen LVs des gewählten Schwerpunktbereichs sein
wann?	<p><u>Anmeldung</u> für 01.03 – 15.03. für SoSe und 01.08. – 15.08. für WiSe per Online-Formular auf Fakultätswebseite <u>und</u> FlexNow</p> <p><u>Ladung</u> kommt per E-Mail/E-Akte durch Prüfungsamt genau 14 Tage vor dem Termin</p> <p><u>Prüfung</u> in den letzten drei Vorlesungswochen, Ausn: erste vorlesungsfreie Woche</p>
Gewichtung, Dozenten	Insg. 50 %, hat die Prüfung als Einzelprüfung stattgefunden, darf die nachfolgende Studienarbeit nicht bei einem dieser Prüfer stattfinden
Bewertung	Beide Prüfungsgespräche werden einzeln bewertet und ausgewiesen
Vorzeitiger Zweitversuch	Auf Antrag kann schon nach nicht bestandener mündlicher Prüfung in den Zweitversuch gewechselt werden

Zu den Vorlesungen

- Es müssen 5 Vorlesungen im Formular angegeben werden
- Zu finden im Vorlesungsverzeichnis – nicht StudIP (!) (Jur. Fak – Erste Prüfung – Examen im Schwerpunkt – einzelner Schwerpunkt – Lehrveranstaltungen)
- In beliebigen Semestern, auch schon deutlich vor dem Schwerpunkt oder während der Zwischenprüfung
- Müssen nicht im zeitlichen Zusammenhang mit mündlicher Prüfung stehen
- Keine Anwesenheitskontrolle, keine Leistungskontrolle in der Vorlesung
- Können auch noch im Semester der mündlichen Prüfung gehört werden
- Sollten **rechtzeitig** eingeplant werden, weil nicht immer 5 Vorlesungen in einem Schwerpunkt im Semester angeboten werden

Studienarbeit gem. § 13 SchwPrO (2024)	
was?	Schriftliche Ausarbeitung, mdl. Präsentation, Diskussion im Seminar; kann auch im Moot Court abgelegt werden
Gewichtung, Dozenten	50 %, hat die mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattgefunden, darf die Studienarbeit nicht bei einem dieser Prüfer stattfinden
Bewertung	<p>Es zählt jeweils 2/3 die schriftliche Ausarbeitung, 1/3 die mündliche Leistung (Vortrag + Diskussion), Bildung einer Prüfungsnote auf zwei Stellen hinter dem Komma</p> <p style="text-align: center;">— Kommastelle 0,33 = 0,33</p> <p style="text-align: center;">— Kommastelle 0,66 = 0,67</p>

Ablauf Seminare

- Angebot zu finden im Vorlesungsverzeichnis (nicht StudIP)
- Vorbesprechungen zweit- und drittletzte Woche der Vorlesungszeit davor
- Anmeldung über StudIP, auch für mehrere Seminare möglich
- Seminarplatzvergabe über den Lehrstuhl
- Ggf. Losverfahren
- Bei Losverfahren rechtzeitig Mitteilung, ob ein Platz erhalten, damit noch anderes Seminar gewählt werden kann
- Sollte man einen Platz in mehr als einem Seminar erhalten habe, bitte unverzüglich nicht gewünschte absagen, damit der Platz anderweitig vergeben werden kann
- Danach Anmeldung bei FlexNow, ist grundsätzlich verbindlich
- Bei verpasster Teilnahme an den Vorbesprechungen kann beim Lehrstuhl nachgefragt werden, ob noch ein Thema übrig ist
- Immer auf die Aussagen der Lehrstühle zum Ablauf achten!

Formalien Studienarbeit

- Bearbeitungszeit 6 Wochen
- Schriftgröße 12, gängige Schriftarten (Times Roman, Arial, keine „narrow“ Schriften)
- In der Regel max. 30 Seiten
- Zeilenabstand 1,5
- Rechtsseitiger Korrekturrand 1/3
- Deckblatt aus FlexNow
- Elektronische Schlussversicherung (Haken bei Hochladen)
- Fristwahrende Abgabe durch Hochladen in FlexNow
- Bei Problem Senden der Arbeit per E-Mail an Prüfungsamt **während die Frist noch läuft**

Bestehen und Nichtbestehen

- Mündliche Prüfungen – je 25 %, insgesamt 50 %
- Studienarbeit – 2/3 Arbeit, 1/3 Vortrag und Diskussion, insgesamt 50 %
- Gesamtprüfungsnote mindestens 4 Punkte
- Insgesamt 8 Punkte reichen, d.h. es muss nicht jede Teilprüfung bestanden sein (z.B. 3 in mündlicher Prüfung + 5 in Studienarbeit sind insgesamt bestanden)
- Auf Antrag kann schon nach nicht bestandener mündlicher Prüfung in den Zweitversuch gewechselt werden
- Im Falle des Nichtbestehens eine Wiederholungsmöglichkeit im gewählten Schwerpunktbereich
- Kein Notenverbesserungsversuch

Rechtliche Vorschriften zum Schwerpunktbereichsstudium/zur Schwerpunktbereichsprüfung

- § 15 Abs. 1 SchwPrO:
Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote mindestens ausreichend (4 Punkte) lautet.
- § 15 Abs. 2 S. 1 SchwPrO:
Im Fall des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung in dem gewählten Schwerpunkt einmal wiederholt werden.
- § 15 Abs. 2 S. 2 f. SchwPrO:
Auf Antrag des Prüflings wird die Studienarbeit aus dem ersten Prüfungsdurchgang, die mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkte) bewertet wurde, angerechnet. Der Antrag ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu stellen.
- § 15 Abs. 3 SchwPrO:
Auf Antrag ist nach erfolglosem Ablegen der mündlichen Prüfung ein vorzeitiger Wechsel in den Wiederholungsversuch nach § 15 Abs. 2 S. 1 SchwPrO möglich.
Der Antrag muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gestellt werden.

Prüfungsunfähigkeit/Nachteilsausgleich

- Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich durch ein **amtsärztliches** Attest (Gesundheitsamt des Wohnortes) anzuzeigen
- Ausnahme: offensichtliche Fälle (z.B. Krankenhaus)
- Bei mündlicher Prüfung Verschiebung auf nächsten Durchgang
- Bei Studienarbeit keine Verlängerung, nur Rücktritt, dann neues Thema, wenn noch Zeit in dem Semester
- Für Nachteilsausgleich Antrag mit fachärztlichem Attest bis zum 30.11. (für Prüfung im WiSe) bzw. 31.05. (für Prüfung im SoSe) per E-Mail an studieren@jura.uni-goettingen.de senden
- Bei kurzfristigen Einschränkungen so früh wie möglich E-Mail an studieren@jura.uni-goettingen.de, damit geprüft werden kann, ob Nachteilsausgleich organisatorisch noch möglich

Bei Fragen zum Schwerpunktbereichsstudium allgemein, gerne Anruf unter 0551-39 27391 oder E-Mail an fmann@jura.uni-goettingen.de.

Bei Fragen zu den Inhalten der einzelnen Schwerpunkte bitte an die entsprechenden Lehrenden wenden.

Viel Erfolg!

